

Anlässe zur Begehung der Handlungen; die Methoden der Tat-
hegung; arbeitsteiliges oder alleiniges Vorgehen; Umgangs-
ton am Tatort; konkrete Klassenkampfsituation u.a.m.

Besonders hervorzuheben ist, daß es nur auf die objektive Eignung der Handlungsweise des Täters ankommt. Daraus folgt, daß eine Schädigung der Staats- oder Gesellschaftsordnung oder eine Aufwiegelung der Bürger gegen die Staats- oder Gesellschaftsordnung nicht eingetreten zu sein braucht (und in der Regel auch infolge des gewachsenen Bewußtseins der Bevölkerung der DDR nicht eintritt). Entscheidend ist vielmehr die objektive Eignung der der Tat zugrunde liegenden Handlungsweise des Täters.

Folglich ist z.B. die staatsfeindliche Hetze auch dann gegeben, wenn eine Hetzlosung angeschmiert wurde, durch deren Inhalt die Kenntnisnehmenden sich jedoch nicht aufwiegelnd ließen. Sind jedoch staatsgefährdende Auswirkungen eingetreten, so sind sie ebenso wie die real möglichen Folgen konkret zu erarbeiten, da diese von bestimmendem Einfluß auf den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat sind. So sind z.B. beim Anschreien einer Hetzlosung auch der Tatort (verkehrsreicher Knotenpunkt im Berufsverkehr, weithin sichtbare Hetzlosung, Mensche nan Sammlung), ausgegrenzte negative Diskussionen, Anzeichen von Unsicherheit usw. für die Bestimmung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit von Bedeutung.

- » Erst durch eine gründliche Analyse dieser und ähnlicher Umstände ist es möglich, zu gesicherten Aussagen darüber zu kommen, ob und inwieweit /Äußerungen geeignet waren, staatsgefährdende Auswirkungen hervorzurufen.

Einen bestimmenden Einfluß auf die objektive Eignung einer Verhaltensweise, im Sinne des § 106 StGB zu schädigen bzw. aufzuwiegelnd, kann beispielsweise auch das Vorliegen einer verschärften Situation des Klassenkampfes haben. Gerade in dieser Hinsicht gab und gibt es in der strafrechtlichen Einschätzung von Sachverhalten zuweilen noch Schwierigkeiten. Prinzipiell ist davon auszugehen, daß in Perioden oder bestimmten verschärften Situationen des Klassenkampfes besondere Anforderungen an die Sicherheits- und Rechtspflegeorgane in der Hinsicht gestellt werden, daß Provokateuren, die diese Situationen auszunutzen versuchen, schnell das Handwerk gelegt wird. Daraus darf jedoch nicht geschlußfol-